

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar <a href="#">veröff. im StAnz 17/2019</a>	Ausgabe 19/2019
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon 1111

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) hat der Senat der Bauhaus-Universität Weimar am 3. April 2019 folgende Grundordnung beschlossen; der Universitätsrat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 3. April 2019 die Grundordnung bestätigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar am 4. April 2019, Az. 5515/64-6-16, genehmigt.

## Präambel

Die Bauhaus-Universität Weimar versteht sich als eine zukunftsorientierte Lehr- und Forschungseinrichtung in der Tradition des Staatlichen Bauhauses, in welcher Wissenschaften und Künste innovative Lehrformate, zukunftsweisende Konzepte und herausragende Forschungsvorhaben disziplinar wie disziplinenübergreifend entwickeln und realisieren.

Die Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar betrachten das gleichberechtigte Zusammenwirken von gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Disziplinen als ihre besondere Verpflichtung. Die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit wird von allen Mitgliedern und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar aktiv gefördert.

Die Bauhaus-Universität Weimar unterstützt ihre Mitglieder in der gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit sowie in der Verbreitung und Nutzung der gewonnenen Ergebnisse. In der Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium, Lehre und Forschung sind die Bauhaus-Universität Weimar sowie ihre Mitglieder und Angehörigen frei.

Aufgabe aller Statusgruppen der Bauhaus-Universität Weimar ist es, Gegenwart und Zukunft der Bauhaus-Universität Weimar mitzugestalten. Die Bauhaus-Universität Weimar fördert daher aktiv die Beteiligung aller ihrer Mitglieder an der Entwicklung der Universität. Sie versteht sich als gesellschaftliches Vorbild und Ort, an dem die Kultur der Demokratie aktiv gelebt und weitergedacht wird. Sie bietet Raum für Dialog, Verantwortungsübernahme und das Erlernen von partizipativen Prozessen.

Die Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in und zwischen den Einrichtungen, Einheiten, Organen und Gremien. Sie stellen sicher, dass die Bauhaus-Universität Weimar und ihre Organe und Gremien die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Die Bauhaus-Universität Weimar bekennt sich zu den Grundsätzen der allgemeinen Gleichbehandlung und tritt aktiv für diese ein. Sie fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und unterstützt familienfreundliche Arbeitsbedingungen. Diversität erkennt die Bauhaus-Universität Weimar als Herausforderung und Chance, die Bauhaus-Universität Weimar weiterzuentwickeln.

Die Bauhaus-Universität Weimar fördert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert. Am Arbeits- und Studienplatz Bauhaus-Universität Weimar wird auf Fairness, Gleichbehandlung, wertschätzende Kommunikation und partnerschaftliches Verhalten aller Mitarbeitenden, Lehrenden, Studierenden und Gäste Wert gelegt. Die Persönlichkeit einer jeden Person ist zu respektieren und deren Würde zu achten.

Die Bauhaus-Universität Weimar versteht sich in Anerkennung der globalen Interdependenz allen Handelns und der daraus erwachsenden Verantwortung dezidiert als international ausgerichtete Institution einer offenen Gesellschaft.

An der Bauhaus-Universität Weimar sind Forschung, Kunst, Gestaltung und Lehre friedlichen Zielen verpflichtet. Die Bauhaus-Universität Weimar setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinander. Die Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar bedenken verantwortungsvoll die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerisch-gestalterischer Aussagen in Anerkennung der persönlichen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt.

In dem Willen, die Bauhaus-Universität Weimar nach freiheitlichen und demokratischen Prinzipien zu gestalten, geben sich die Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar, vertreten durch den Senat in seiner Sitzung am 3. April 2019, diese Grundordnung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name**

Die Universität trägt den Namen Bauhaus-Universität Weimar.

### **§ 2 Rechtsstellung, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar (nachfolgend Universität genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Ministerium im Sinne dieser Grundordnung ist das für Hochschulwesen zuständige Ministerium des Freistaats Thüringen. Minister/Ministerin im Sinne dieser Grundordnung ist der/die für Hochschulwesen zuständige Minister/Ministerin.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Universität dient insbesondere der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste und der beruflichen Qualifikation durch Forschung und künstlerische Entwicklung. Sie nimmt für ihre Bereiche Kunst und Gestaltung auch die Aufgaben einer Kunsthochschule wahr. Die Universität fördert die nationale und weltweite Zusammenarbeit mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft, den internationalen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, den Wissens- und Technologietransfer, die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventen/Absolventinnen der Universität sowie in besonderer Weise profilbildende Projekte im Überschneidungsbereich zwischen wissenschaftlicher Forschung und künstlerisch-gestalterischer Entwicklung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fördert und sichert sie die tatsächliche Verwirklichung der Chancengleichheit ohne Ansehen insbesondere von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung oder chronischer Erkrankung, sexueller Orientierung, Religion oder Alter. Die Universität informiert die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie pflegt den Kontakt zu ihren Alumni.

### **§ 4 Mitglieder, Angehörige und Promovierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar**

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden.

(2) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen können durch Kooptation Mitglieder der Universität werden. Auf Vorschlag eines Dekans/einer Dekanin oder des Präsidenten/der Präsidentin entscheidet der Senat über die Kooptation.

(3) Der Präsident/Die Präsidentin kann auf Vorschlag des Senats einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 84 ThürHG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin einräumen, wenn die Person Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied der Universität ist. Lehrbeauftragte, die in drei Jahren mit oder ohne Unterbrechung mindestens drei Semester mit jeweils mindestens neun Lehrveranstaltungsstunden bestellt sind, erwerben auf Antrag die Rechte eines Mitglieds der Universität, sofern sie nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind, hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben.

(4) Für die Vertretung in den Organen und Gremien bilden:

1. die Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen (Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen),
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und
4. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung

je eine Gruppe. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe regelt sich nach § 21 Abs. 2 ThürHG.

(5) Angehörige der Universität sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Angehörige sind insbesondere:

1. die Personen, denen eine Ehrenwürde der Universität verliehen wurde,
2. die Professoren/Professorinnen im Ruhestand,
3. die Promovenden/Promovendinnen, Habilitanden/Habilitandinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen,
4. die Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, Gastwissenschaftler/Gastwissenschaftlerinnen und Lehrbeauftragten,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren/Tutorinnen und
6. die Gasthörer/Gasthörerinnen

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind.

(6) Die Doktorandenschaft im Sinne des § 21 Abs. 4 ThürHG trägt an der Universität die Bezeichnung Promovierendenschaft. Die von den Graduierungskommissionen der Fakultäten angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen bilden die Promovierendenschaft der Universität. Ihre Rechtsstellung als Mitglieder oder als Angehörige der Universität bleibt durch ihre Zugehörigkeit zur Promovierendenschaft unberührt. Die Promovierendenschaft wählt die Mitglieder des Promovierendenrats, dieser gibt in allen die Promovierendenschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber den Organen und Gremien der Universität Empfehlungen ab. Ein Vertreter/Eine Vertreterin des Promovierendenrats kann an den Sitzungen der Organe und Gremien der Universität mit Ausnahme des Präsidiums und des Universitätsrats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und ist zu diesen wie ein Mitglied zu laden. Das Nähere zur Promovierendenschaft regelt eine Satzung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Für Mitglieder der Universität, die aufgrund Kooptation den Mitgliedsstatus erlangt haben, ist das passive Wahlrecht zum Vizepräsidenten/zur Vizepräsidentin, zum Dekan/zur Dekanin und zum Prodekan/zur Prodekanin an der Universität ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Universität sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität als Ganzes sowie ihre Gliederungen und Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen.

(3) Von Mitgliedern, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernehmen, wird erwartet, dass sie die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind als solche nicht an Weisungen gebunden, soweit sie nicht kraft ihres Amtes im Organ oder Gremium vertreten sind; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie dürfen in dieser Tätigkeit insbesondere keine parteipolitischen Interessen vertreten oder ihren Entscheidungen zugrunde legen.

## § 6 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Universität sind als Studierendenschaft eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. Die Studierendenschaft wählt ihre Vertretung nach einer von ihr zu beschließenden Wahlordnung. Zentrales Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenkonvent.

(2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Universität im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer, fachlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie Förderung von Toleranz und Offenheit,
4. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,
5. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen sowie
6. Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge. Die Studierendenschaft wird von der Universität unterstützt; letztere übernimmt insbesondere den Einzug der Beiträge und stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

## II. Zentrale Organe und Gremien

### § 7 Universitätsrat

(1) Der Hochschulrat im Sinne von § 34 ThürHG trägt an der Universität die Bezeichnung Universitätsrat. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Universität und zur Schwerpunktsetzung in Forschung, Lehre und künstlerisch-gestalterischer Entwicklung sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung in der Findungskommission sowie in der Universitätsversammlung an der Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Kanzlers/der Kanzlerin,
2. Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 sowie § 32 Abs. 1 Satz 5 ThürHG,
3. Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
4. Abgabe einer Stellungnahme vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Universität mit dem Ministerium,
5. Abgabe von Stellungnahmen zu Entscheidungen des Präsidiums nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 11 ThürHG,
6. Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 (Rechtsformwechsel) und § 4 ThürHG (Erprobungsklausel),
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
8. Bestätigung des Wirtschaftsplans sowie wesentlicher Änderungen des Wirtschaftsplans nach § 14 Abs. 7 ThürHG (Haushalt) sowie nach § 16 Abs. 5 Satz 3 ThürHG (Körperschaftsvermögen),
9. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung,
10. Beschluss und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
11. Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Organe und Gremien der Universität haben die Empfehlungen, Beschlüsse und Stellungnahmen des Universitätsrats bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

(3) Dem Universitätsrat gehören acht Mitglieder mit Stimmrecht an, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Die Mitgliedschaft im Universitätsrat richtet sich nach § 34 Abs. 3 ThürHG. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl und -bestellung sind möglich.

(4) Die Präsidiumsmitglieder gehören dem Universitätsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Vorsitzende/die Vorsitzende des Personalrats, der Beauftragte/die Beauftragte für Diversität, deren jeweilige Vertreter/Vertreterinnen sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Studierendenkonvents sind berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht.

(5) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat ist ehrenamtlich. Die Universität erstattet den externen Mitgliedern die erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des Thüringer Reisekostenrechts.

(6) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Universitätsrats wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Universitätsrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürHG sowie über andere Satzungen, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt,
2. Mitwirkung in der Findungskommission sowie in der Universitätsversammlung an der Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Kanzlers/der Kanzlerin nach § 36 Abs. 1, § 30 Abs. 4 und 9 sowie des § 32 Abs. 2 und 7 ThürHG,
3. Wahl und Abwahl der Universitätsratsmitglieder nach § 34 Abs. 4 und 5 ThürHG,
4. Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung und Abbestellung von Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen nach § 31 ThürHG,
5. Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Festlegung der inneren Struktur von Selbstverwaltungseinheiten; der Senat kann diese Entscheidung auf Selbstverwaltungsgremien nach § 40 ThürHG delegieren,
6. Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ThürHG der Universität mit dem Ministerium,
7. Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 und § 4 ThürHG, wobei Beschlüsse zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen,
8. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; der Senat kann diese Entscheidung auf Selbstverwaltungsgremien nach § 40 ThürHG delegieren,
9. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“/„Professorin“ nach § 88 Abs. 4 ThürHG und der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“/einer „außerplanmäßigen Professorin“ nach § 62 Abs. 6 ThürHG,
10. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, des Beauftragten/der Beauftragten für Diversität sowie der anderen Beauftragten der Universität,
11. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ThürHG,
12. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans,
13. Stellungnahme zum Jahresabschluss,
14. Stellungnahme zu Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
15. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums nach § 29 Abs. 3 ThürHG und
16. Verleihung akademischer Ehrungen.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je vier Vertreter/Vertreterinnen der folgenden Mitgliedergruppen an:

1. Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
4. Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich neun Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an; diese nehmen im Übrigen an Sitzungen des Senats mit Antrags- und Rederecht teil.

(3) Sofern im Senat keine Einigung erzielt wird, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft, kann eine Gruppe nach § 21 Abs. 2 ThürHG mit den Stimmen aller Vertreter/Vertreterinnen dieser jeweiligen Gruppe einmalig die Aussetzung der Beschlussfassung für drei Wochen verlangen. In dieser Zeit wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter/eine Vertreterin der Gruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG unternommen. Sofern eine Schlichtung scheitert, entscheidet der Präsident/die Präsidentin, der/die dafür auch eine rechtliche Bewertung des Ministeriums einholen kann, über die Zuordnung der Angelegenheit.

(4) Der Präsident/Die Präsidentin gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekane/Dekaninnen der Fakultäten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson für die Menschen mit Schwerbehinderung, der Vorsitzende/die Vorsitzende des Personalrats, der Beauftragte/die Beauftragte für Diversität, deren jeweilige Vertreter/Vertreterinnen, ein Vertreter/eine Vertreterin des Universitätsrats, ein Vertreter/eine Vertreterin des Promovierendenrats, ein Vertreter/eine Vertreterin des Studierendenkonvents und der Leiter/die Leiterin des Büros des Präsidenten können, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Senats sind, als beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Senats teilnehmen.

(5) Entscheidungen und Stellungnahmen des Senats können durch Senatsausschüsse vorbereitet werden. Ständige Ausschüsse werden zu Beginn einer Legislaturperiode für die gesamte Legislaturperiode eingerichtet, weitere Kommissionen werden bei Bedarf im Einzelfall eingesetzt. Der Senat bestimmt das Nähere über die Aufgaben, die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen in seiner Geschäftsordnung. Die jeweils zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen und Leiter/Leiterinnen der zentralen Einrichtungen gehören dem für ihren Bereich zuständigen Ausschuss mit beratender Stimme an.

(6) Der Senat kann unabhängig von den in den §§ 27 bis 30 getroffenen Regelungen weitere Beauftragte bestellen und deren Rechte und Pflichten bestimmen.

(7) Aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsvorhaben, die möglicherweise gegen den in der Präambel erklärten Grundsatz, dass Forschung an der Universität dem friedlichen Zusammenleben der Menschen dienen soll, verstoßen, werden durch den Forschungsausschuss des Senats geprüft. Das Verfahren beruht auf der Selbstverantwortung der Universitätsmitglieder. Drittmittelforschungsvorhaben sind anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige ist eine Erklärung abzugeben, ob eine mögliche Unvereinbarkeit mit der Zivilklausel vorliegt. Bestehen Zweifel an der Konformität eines Forschungsvorhabens mit der Zivilklausel, so ist der Vorgang dem Forschungsausschuss des Senats zuzuleiten. Der Forschungsausschuss klärt den Sachverhalt auf und gibt insbesondere dem vom Zweifel betroffenen Universitätsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Sodann empfiehlt der Forschungsausschuss dem Senat, die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des Vorhabens durch Beschluss festzustellen. Ist eine rechtzeitige Entscheidung des Forschungsausschusses nicht möglich, so entscheidet ein vom Forschungsausschuss vorab zu benennendes Gremium aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin. Der anschließende Beschluss des Senats mit Begründung ist universitätsöffentlich bekanntzumachen. Daten-, geheimnis- und persönlichkeitschutzrechtliche Aspekte sind bei der Veröffentlichung zu beachten.

(8) Der Senat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

## § 9 Universitätsversammlung

(1) Die Hochschulversammlung im Sinne von § 36 ThürHG trägt an der Universität die Bezeichnung Universitätsversammlung.

(2) Die Universitätsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin,
2. Wahl und Abwahl des Kanzlers/der Kanzlerin,
3. Wahl eines vorläufigen Leiters/einer vorläufigen Leiterin und
4. Beschluss der Struktur- und Entwicklungspläne und ihre Fortschreibung.

(3) Für die Aufgaben gemäß Absatz 2 gelten die jeweils vorgeschriebenen Mehrheiten gemäß § 36 Abs. 1 und 2 ThürHG.

(4) Für die Aufgaben der Universitätsversammlung nach § 36 Abs. 1 ThürHG setzt sich diese zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats sowie den externen Mitgliedern des Universitätsrats gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 ThürHG. Die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX, der Beauftragte/die Beauftragte für Diversität, die Gleichstellungsbeauftragte sowie deren jeweilige Vertreter/Vertreterinnen und der Vorsitzende/die Vorsitzende des Personalrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Universitätsversammlung teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht.

(5) Für die Aufgaben der Universitätsversammlung nach § 36 Abs. 2 ThürHG setzt sich die Universitätsversammlung aus den Mitgliedern gemäß Absatz 4 sowie aus den übrigen Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Universitätsrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG zusammen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Universitätsrats.

(7) Die Universitätsversammlung tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

## § 10 Präsidium/Erweitertes Präsidium

(1) Die Universität wird von einem Präsidium geleitet. Es ist neben den Aufgaben nach § 29 Abs. 1 ThürHG für alle die gesamte Universität betreffenden Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Thüringer Hochschulgesetz oder der Grundordnung einem anderen Organ vorbehalten sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Abschluss der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 ThürHG mit der Landesregierung und von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ThürHG mit dem Ministerium, mit den unterhalb der zentralen Ebene eingerichteten Selbstverwaltungseinheiten sowie mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten; vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ThürHG mit dem Ministerium ist die Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ThürHG zu würdigen und das Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG herzustellen,
2. die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne nach § 13 Abs. 4 ThürHG,
3. die Aufstellung von Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ThürHG im Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 ThürHG und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 ThürHG,
4. die Aufstellung und Anpassung des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 ThürHG,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
6. die Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen/Hochschullehrerinnenstellen, die zukünftige Verwendung der Stellen sowie die Ausschreibung der Hochschullehrerstellen/Hochschullehrerinnenstellen,
7. den Vollzug des Wirtschaftsplans,
8. den Erlass von Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 ThürHGEG unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 35 Abs. 1 Nr. 14 ThürHG,
9. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. die Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
11. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nach § 17 Abs. 1 ThürHG und
12. die Stellung von Anträgen nach § 2 Abs. 2 ThürHG (Rechtsformwechsel) und § 4 ThürHG (Erprobungsklausel) jeweils im Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 ThürHG, wobei die Antragstellung nur unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ThürHG erfolgen kann.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/den Vizepräsidentinnen und dem Kanzler/der Kanzlerin. Der Präsident/Die Präsidentin führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Kanzler/die Kanzlerin nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums eigenverantwortlich und selbständig wahr.

(4) Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

(5) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(6) Das Präsidium kann sich im erweiterten Präsidium durch die Dekane/Dekaninnen der Fakultäten beraten lassen zu:

1. Struktur- und Entwicklungs- sowie Bauplanung der Universität,
2. Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung sowie für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und Evaluationsergebnissen,
3. grundsätzlichen Fragen der Organisation des Studiums sowie
4. Fragen, in denen das Präsidium die Mitwirkung des erweiterten Präsidiums für geboten hält.

(7) Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich.

## § 11 Präsident/Präsidentin

(1) Der Präsident/Die Präsidentin vertritt die Universität nach außen und ist zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. Im Übrigen obliegen ihm/ihr die Aufgaben gemäß dem Thüringer Hochschulgesetz.

(2) Er/Sie wird von der Universitätsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Hochschullehrer/Hochschullehrinnen für sechs Jahre gewählt und vom zuständigen Minister/der zuständigen Ministerin ernannt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; Absatz 3 findet keine Anwendung.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission gebildet. Die Findungskommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Universitätsrats, unter ihnen der/die Vorsitzende, und drei vom Senat zu wählenden Mitgliedern des Senats aus verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 4. Der Findungskommission gehört zudem ein vom Ministerium bestelltes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Universitätsrats führt den Vorsitz. Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlvorschlag ist als Empfehlung der Universitätsversammlung zuzuleiten.

(4) Der Präsident/Die Präsidentin kann in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit anderer Stellen der Universität gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständige Stelle die ihr obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

(5) Hält der Präsident/die Präsidentin einen Beschluss oder eine Maßnahme der Organe oder Gremien der Universität für rechtswidrig, hat er/sie den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Ministerium zu unterrichten.

## § 12 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

(1) Vom Präsidenten/Von der Präsidentin werden im Einvernehmen mit dem Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Universität bis zu drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen bestellt. Die Entscheidung über die Anzahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen trifft der Senat auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen beträgt drei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin; die Mindestamtszeit gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 ThürHG ist jedoch auch in diesem Falle zu gewährleisten. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.



## § 13 Kanzler/Kanzlerin

(1) Der Kanzler/Die Kanzlerin nimmt die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Er ist Beauftragter/Sie ist Beauftragte für den Haushalt.

(2) Er/Sie wird von der Universitätsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen für acht Jahre gewählt und vom zuständigen Minister/von der zuständigen Ministerin ernannt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; Absatz 3 findet keine Anwendung.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission gebildet. § 11 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag vor seiner Weiterleitung an die Universitätsversammlung des Einvernehmens des Präsidenten/der Präsidentin bedarf.

## III. Fakultäten

### § 14 Fakultäten und ihre Organe

(1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. Sie sind körperschaftlich organisiert. Sie nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität wahr.

(2) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehört insbesondere:

1. Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich der Modulkataloge und Modulbeschreibungen sowie Promotionsordnungen zu beschließen,
2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und dass die Organisation der Lehre ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht,
3. die Fachstudienberatung zu gewährleisten und auf die Vollständigkeit sowie die regelmäßige Evaluation des Lehrangebots zu achten,
4. ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu übertragen,
5. den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
6. Forschungsschwerpunkte zu bilden und Forschungsvorhaben zu koordinieren,
7. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
8. auf Antrag eines Habilitierten/einer Habilitierten über die Erteilung der Lehrbefugnis zu beschließen,
9. die Berufungskommission für die Berufung neuer Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen in ihrem Bereich zu bilden und Berufungsverfahren nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes und der Berufsordnung durchzuführen, insbesondere über Berufungsvorschläge zu beschließen,
10. die der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel zu verteilen,
11. die Einrichtung von wissenschaftlichen sowie künstlerisch-gestalterischen Einrichtungen und Betriebseinheiten vorzuschlagen,
12. fakultätsübergreifende Initiativen, insbesondere solche, die eine interdisziplinäre Profilbildung in Forschung und Lehre vorantreiben und zur Einrichtung von wissenschaftlichen sowie künstlerisch-gestalterischen Betriebseinheiten beitragen, zu fördern und zu unterstützen,
13. Studienkommissionen gemäß § 19 einzurichten,
14. Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium abzuschließen,
15. Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Instituten vorzulegen sowie
16. die den Organen der Fakultät zugewiesenen sonstigen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(4) Die Fakultäten bestellen Studiengangleiter/Studiengangleiterinnen.

(5) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen werden die Verantwortlichen von den beteiligten Fakultäten festgelegt.

(6) Fakultäten können dem Präsidium Vorschläge für die Bildung von Instituten unterbreiten.

## § 15 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglied der Fakultät ist:

1. wer hauptberuflich in ihr tätig ist oder
2. wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(2) Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(3) Die Fakultätszugehörigkeit eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann auf seinen/ihren Antrag oder im Benehmen mit ihm/ihr vom Senat geändert werden. Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen können auf Antrag mit Zustimmung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten Zweitmitglied in einer anderen Fakultät werden; ihr Wahlrecht üben sie in der Fakultät aus, in der sie Erstmitglied sind.

## § 16 Dekanat, Dekan/Dekanin

(1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan/der Dekanin, dem Studiendekan/der Studiendekanin und mindestens einem weiteren Prodekan/einer Prodekanin. Die Entscheidung über die Anzahl der Prodekane/Prodekaninnen trifft der Fakultätsrat auf Antrag des Dekans/der Dekanin. Das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat darüber, ob die Fakultät einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin erhält. Dieser/Diese ist Mitglied im Dekanat; ihm/ihr obliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät.

(2) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind und vollzieht dessen Beschlüsse. Die Zuständigkeitsregelungen der Prüfungsordnungen sowie der Promotions- und Habilitationsordnung bleiben unberührt. Das Dekanat entscheidet über die Verwendung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Vorgaben des Präsidiums sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats.

(3) Der Dekan/Die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät gewählt und vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt.

(4) Prodekane/Prodekaninnen werden auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt. Kommt ein Einvernehmen zwischen Dekan/Dekanin und Fakultätsrat nicht zustande und führt die dann erforderliche gemeinsame Sitzung nicht zu einer Einigung, so ist der Universitätsrat anzurufen und um eine Stellungnahme zu bitten.

(5) Die Amtszeit des Dekans/der Dekanin und der Prodekane/Prodekaninnen beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

## § 17 Aufgaben des Dekans/der Dekanin

(1) Der Dekan/Die Dekanin führt den Vorsitz im Dekanat, vertritt die Selbstverwaltungseinheit innerhalb der Universität und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Er/Sie überträgt jedem Prodekan/jeder Prodekanin einen Aufgabenbereich, den dieser/diese eigenverantwortlich und selbständig wahrnimmt.

(2) Der Dekan/Die Dekanin vollzieht die Entscheidungen des Dekanats.

(3) Der Dekan/Die Dekanin trägt dafür Sorge, dass die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(4) Der Dekan/Die Dekanin erstattet dem Fakultätsrat regelmäßig Bericht und unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Erstellung des Jahresberichts der Universität.

## § 18 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät und entscheidet in den Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dies sind Beschlussfassungen über:

1. Berufungsvorschläge für Professoren/Professorinnen (§ 85 Abs. 2 Satz 1 ThürHG) und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen (§ 89 Abs. 5 Satz 1 ThürHG),
2. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen und sonstige Satzungen der Fakultät,
3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
4. die Grundsätze der Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
5. die Erteilung der Lehrbefugnis (§ 62 Abs. 5 Satz 3 ThürHG),
6. Anträge auf Weiterführung des Titels „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ (§ 62 Abs. 6 Satz 3 ThürHG) und Anregungen zur Bestellung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen,
7. Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Instituten,
8. Wahl der Mitglieder der Studienkommission (§ 41 Abs. 3 ThürHG) sowie
9. die Übertragung von Entscheidungen zur Organisation der Lehre auf ein Institut.

(2) Der Fakultätsrat ist außerdem zuständig für:

1. die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm aufgrund spezieller Satzungen, insbesondere der Habilitations- und der Promotionsordnung, zugewiesen sind sowie
2. die Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen sowie die Bestellung von Beauftragten, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fakultät erforderlich sind.

(3) Dem Fakultätsrat gehören je zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung an. Der Dekan als Vorsitzender/Die Dekanin als Vorsitzende gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an; der Prodekan/die Prodekanin oder die Prodekane/die Prodekaninnen, der Studiendekan/die Studiendekanin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehören dem Fakultätsrat, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrats sind, mit Antrags- und Rederecht an. Ein entsandtes Mitglied des Personalrats, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Vertrauensperson für die Menschen mit Schwerbehinderung oder deren jeweilige Vertreter/Vertreterinnen sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Promovierendenrats können mit Antrags- und Rederecht an den jeweiligen Sitzungen der Fakultätsräte teilnehmen. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen unmittelbar betreffen, gehören dem Fakultätsrat zusätzlich fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an; diese nehmen im Übrigen an Sitzungen des Fakultätsrats mit Antrags- und Rederecht teil. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Näheres regelt die Berufungsordnung.

(5) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt. Die Bestimmungen über Kommissionen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.

(6) Für Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet der Lehre und der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, können die Fakultätsräte gemeinsame Kommissionen einsetzen.

(7) Der Fakultätsrat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, fakultätsöffentlich; die Universitätsöffentlichkeit kann auf Antrag zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

## § 19 Studienkommission

(1) Jede Fakultät richtet nach Maßgabe von § 41 ThürHG Studienkommissionen ein. Der Fakultätsrat entscheidet über die Zuordnung der Studiengänge zur jeweiligen Studienkommission. Eine Studienkommission kann mehrere Studiengänge betreuen. Die jeweilige Studienkommission ist bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungen des Fakultätsrats zu Lehre, Studium und Prüfungen zu hören. Ihr steht ein Initiativrecht in allen Gremien ihrer Fakultät zu.

(2) Der Studienkommission gehören je zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an.

(3) Der Studiendekan/die Studiendekanin führt den Vorsitz und nimmt, sofern er/sie nicht gewähltes Mitglied der Studienkommission ist, mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall nimmt auf Beschluss des Dekanats ein anderes Mitglied der Studienkommission den Vorsitz wahr.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommissionen richtet sich nach § 26 Abs. 2.

## IV. Weitere Einheiten

### § 20 Wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Einrichtungen und Betriebseinheiten

Wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich der Forschung, künstlerisch-gestalterischer Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste. Hierzu gehören insbesondere Institute, Zentren sowie Schools. Betriebseinheiten unterstützen hochschulbezogene Aufgabenerfüllung im Bereich der Dienstleistungen.

### § 21 Institute

(1) Institute sind Organisationseinheiten gemäß § 42 Abs. 1 ThürHG. Für die Bildung, Änderung und Aufhebung sowie für die Bestellung der Leiter/Leiterinnen findet § 42 Abs. 2 ThürHG Anwendung.

(2) Institute geben sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung des Fakultätsrats sowie des Präsidiums.

### § 22 Zentren für Kunst und Gestaltung sowie für Forschung

(1) Zentren für Kunst und Gestaltung sowie für Forschung sind Organisationseinheiten gemäß § 42 Abs. 1 ThürHG. Sie dienen der Förderung von längerfristigen Projekten, die das Profil der Universität weiterentwickeln. Dies erfolgt in der Regel zeitlich befristet. Über die Einrichtung und die Verlängerung entscheidet das Präsidium unter Einbeziehung der Stellungnahme der betroffenen Fakultäten.

(2) Zentren für Kunst und Gestaltung sowie für Forschung werden durch einen Sprecher/eine Sprecherin geleitet. Er/Sie wird auf Vorschlag der Mitglieder des Zentrums aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Universität durch das Präsidium bestellt.

### § 23 Schools

(1) Schools sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universität gemäß § 42 Abs. 1 ThürHG. Nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums können Schools insbesondere für fächerübergreifende Studiengänge, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses eingerichtet werden.

(2) Schools werden durch einen Direktor/eine Direktorin geleitet. Er/sie wird auf Vorschlag der Mitglieder der School aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Universität durch das Präsidium bestellt.

## § 24 Universitätsbibliothek

(1) Die Bibliothek der Universität stellt die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsträger bereit. Sie ist gleichzeitig eine öffentliche Bibliothek, die die Verbindung zwischen der Universität und der Stadt fördert, soweit die Belange der Universität hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bibliothek umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität in einer Betriebseinheit. Näheres regelt die Bibliotheksordnung der Universität.

(2) Die Bibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar/einer hauptberuflichen Bibliothekarin geleitet. Er/Sie ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bibliothek und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Direktor/Die Direktorin der Bibliothek ist in den Organen und Gremien der Universität zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören.

(3) Der Senat bestellt einen Fachbeirat der Universitätsbibliothek, der die Arbeit der Bibliothek begleitet und der von einem der Vizepräsidenten/einer der Vizepräsidentinnen geleitet wird. Bei der Zusammensetzung des Fachbeirats sind die Fakultäten, die Fachkulturen der Universität sowie die Mitgliedergruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

## § 25 Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation der Bauhaus-Universität Weimar (SCC)

(1) Das Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation (SCC) der Bauhaus-Universität Weimar stellt die für Lehre, Forschung, Studium und Verwaltung erforderliche Netz-Infrastruktur bereit. Es betreibt zentrale Infrastrukturkomponenten, erbringt allgemein benötigte IT-Dienste und lizenziert Software zur Grundversorgung. Näheres regelt die IT-Nutzungsordnung der Universität.

(2) Das SCC wird von einem Direktor/einer Direktorin geleitet, der/die vom Präsidenten/von der Präsidentin im Benehmen mit dem Senat bestellt wird. Der Direktor ist Vorgesetzter/Die Direktorin ist Vorgesetzte der Beschäftigten des SCC und ist in den Universitätsgremien zu allen IT-Angelegenheiten und Themen der Digitalisierung zu hören.

(3) Der Senat bestellt einen IT-Beirat, der das Präsidium und die Universitätsgremien in IT-Angelegenheiten berät und die Arbeit aller Organisationseinheiten in IT-Angelegenheiten koordiniert. Ein Mitglied des Präsidiums übernimmt den Vorsitz. Bei der Zusammensetzung des IT-Beirats sind die Fakultäten, die Fachkulturen der Universität sowie die Mitgliedergruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

## V. Wahlen

### § 26 Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt durch die jeweiligen Mitgliedergruppen in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder im Senat, in den Studienkommissionen und in den Fakultätsräten sowie in deren Gremien beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt des neugewählten Organs oder Gremiums. Verzögert sich die Wahl oder der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr.

(3) Bei Entscheidungen des Wahlvorstands und des Wahlprüfungsausschusses gibt im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

## VI. Beauftragte

### § 27 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter an der Universität hin.

(2) Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Universität in allen Angelegenheiten, die die Belange der Chancengleichheit, insbesondere diejenigen der Frauen in der Universität berühren, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.

(3) Auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen wählt der Senat die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder der Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung für die Dauer von drei Jahren. Sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 ThürHG erfüllt sind, kann die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich wahrgenommen werden. In diesem Fall wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in diesem Fall für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(4) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bildet die Universität den Beirat für Gleichstellungsfragen. Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, ein weibliches Mitglied des Gewährleistungsbereichs sowie zwei weibliche Mitglieder der Studierendenschaft an.

(5) Dazu werden an den Fakultäten Gleichstellungsbeauftragte und im Gewährleistungsbereich ein weibliches Mitglied jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Studierendenschaft wählt zwei weibliche studentische Mitglieder für eine Amtszeit von in der Regel einem Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### § 28 Vertrauensperson für die Menschen mit Schwerbehinderung

(1) Die Vertrauensperson für die Menschen mit Schwerbehinderung vertritt alle Belange der im Sinne des Sozialgesetzbuchs IX behinderten Beschäftigten. Die Vertrauensperson achtet auf die konsequente Umsetzung des Gesetzes, insbesondere auf die arbeitsrechtliche Situation, die Qualifizierung und Weiterbildung sowie die Arbeitsplatzgestaltung und die baulichen Maßnahmen an der Universität.

(2) Die Vertrauensperson und deren Stellvertreter/Stellvertreterin (Schwerbehindertenvertretung) werden nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften von den im Absatz 1 genannten Personen gewählt.

### § 29 Beauftragter/Beauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende

(1) Der Senat bestellt einen Beauftragten/eine Beauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende. Die chronisch kranken und behinderten Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Beauftragten. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Der/Die Beauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit dem Beauftragten/der Beauftragten für Diversität gemäß § 30. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Beratung und Unterstützung chronisch kranker und behinderter Studieninteressierter und Studierender in der Studienorganisation und der Antragstellung zu Nachteilsausgleichen, die Beratung und Unterstützung von Lehrenden und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur (praktischen) Umsetzung von Nachteilsausgleichen in der Lehre, die Koordinierung und Vernetzung in Bezug auf alle Belange chronisch kranker und behinderter Studieninteressierter und Studierender sowie die Mitwirkung bei der Förderung des behindertengerechten Bauens einschließlich der notwendigen baulichen Umgestaltungen.

(3) Der Beauftragte/Die Beauftragte ist Mitglied der Koordinierungsstelle (Beirat) Diversität.

## § 30 Beauftragter/Beauftragte für Diversität

(1) Der Beauftragte/Die Beauftragte für Diversität soll die in § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen, Promovierenden und Studienbewerber/Studienbewerberinnen der Universität, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung vertreten.

(2) Der Präsident/Die Präsidentin bestellt für vier Jahre einen Beauftragten/eine Beauftragte für Diversität; eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(3) Sofern die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit 6 Abs. 4 ThürHG erfüllt sind, kann die Aufgabe des Beauftragten/der Beauftragten für Diversität hauptberuflich wahrgenommen werden. In diesem Fall wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. Der Beauftragte für Diversität/Die Beauftragte für Diversität wird in diesem Fall für die Dauer von acht Jahren bestellt.

(4) Die Universität richtet unter der Leitung des Beauftragten/der Beauftragten für Diversität eine Koordinierungsstelle (Beirat) für Diversität ein. In ihr sollen jeweils gegenstandsbezogen die fachlich zuständigen Mitglieder der Universität (wie Inklusionsbeauftragter/Inklusionsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats, Vertreter/Vertreterinnen des Dezernats für Internationale Beziehungen) und des Studierendenwerks Thüringen zusammenarbeiten.

(5) Die Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beauftragte/die Beauftragte für Diversität kann sich im Rahmen der Tätigkeit der Koordinierungsstelle durch ein fachlich kompetentes Mitglied der Koordinierungsstelle vertreten lassen, soweit nicht gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

## VII. Sonstiges

### § 31 Institute an der Universität

(1) An wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität kann die Befugnis verliehen werden, die Bezeichnung „Institut an der Bauhaus-Universität Weimar“ zu führen.

(2) Die Kooperation mit dem Institut soll Forschung und Lehre an der Universität bereichern und aktiv zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses beitragen. Der Antragstellung soll eine wissenschaftliche Kooperation zu Institutionen und Mitgliedern der Universität vorausgehen. Durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung des Instituts muss eine dauerhafte Zusammenarbeit gewährleistet sein. Das Zusammenwirken zwischen der Universität und der wissenschaftlichen Einrichtung wird in einem Kooperationsvertrag niedergelegt. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Verleihung führten, nicht mehr gegeben sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 127 ThürHG.

### § 32 Geschäftsordnungen

(1) Das Präsidium, der Senat, der Universitätsrat und die Fakultätsräte geben sich Geschäftsordnungen, die auch das Verfahren ihrer Ausschüsse und Kommissionen regeln.

(2) Beschluss und Änderungen einer Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Änderungen treten erst in der darauffolgenden Sitzung in Kraft.

### § 33 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht, Verkündungsblatt

(1) Die Sitzungen der Organe und Gremien der Universität sind universitätsöffentlich, soweit nicht in der Grundordnung oder in den jeweiligen Geschäftsordnungen davon abweichende Bestimmungen getroffen sind. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten sind nur die Mitglieder mit beschließender und beratender Stimme zugelassen. Die Öffentlichkeit kann auch in anderen Fällen ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung des Organs oder Gremiums verhandelt.

(2) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

(3) Der Präsident/Die Präsidentin gibt ein Mitteilungsblatt (Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar) heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen bekanntgemacht werden. Hierbei handelt es sich um das Verkündungsblatt im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürHG. Die Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntmachung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form im Rahmen des Internetauftritts der Universität. Dabei ist der Tag der Bekanntmachung mit anzugeben.

(4) Der Präsident/Die Präsidentin sorgt dafür, dass die wichtigsten Beschlüsse der zentralen Organe und Gremien, ferner andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie die in Bereichen der Universität zu besetzenden und neu besetzten Stellen bekannt gemacht werden. Die Vorsitzenden der Organe und Gremien sind dafür verantwortlich, dass die wichtigsten Beschlüsse ihrer jeweiligen Gremien bekannt gemacht werden.

(5) Ankündigungen von Wahlgremien der Beschäftigtengruppen, des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten und vergleichbarer Vertretungen oder Vertreter/Vertreterinnen werden in geeigneter Form veröffentlicht.

#### § 34 Schlichtungsverfahren

Soweit ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, unternehmen die betroffenen Organe und Gremien einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung. Wird auch in einer gemeinsamen Sitzung keine Einigung erzielt, wird die Angelegenheit einem Schlichtungsausschuss vorgelegt, der eine Entscheidungsempfehlung abgibt. Dem Schlichtungsausschuss gehören der Präsident/die Präsidentin, ein weiteres Mitglied des Präsidiums sowie zwei vom Senat entsandte Mitglieder, davon ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, an. Der Schlichtungsausschuss kann Mitglieder des Universitätsrats zur Beratung hinzuziehen.

#### § 35 Beschwerderegulierung

(1) Beschwerden, die Verletzungen der Grundordnung betreffen, sind beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen. Der Präsident/Die Präsidentin kann zur Behandlung der Beschwerde eine Kommission einsetzen.

(2) Unbeschadet der verwaltungsrechtlichen Einspruchsmöglichkeiten entscheidet der Präsident/die Präsidentin über die Beschwerde.

#### § 36 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Grundordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen mit Ausnahme der Funktionsbezeichnung der Gleichstellungsbeauftragten gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### § 37 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen

(1) Über die Änderung dieser Grundordnung oder über eine neue Grundordnung beschließt der Senat unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Universitätsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatoren/Senatorinnen, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder. Über eine Änderung der Wahlordnung oder über eine neue Wahlordnung beschließt der Senat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Senatoren/Senatorinnen, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder.



(2) Die Grundordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 16. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 5/2008, S. 182), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 2. April 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 6/2014, S. 183), außer Kraft.

(3) Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu bildenden Organe und Gremien gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 16. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 5/2008, S. 182), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 2. April 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 6/2014, S. 183), bis zum 30. September 2019 weiter. Entsprechendes gilt für Wahlen oder Bestellungen von Präsident/Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Kanzler/Kanzlerin.

Weimar, 05.04.2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 03.04.2019  
Az.: 5515/64-6-16